



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Ausleihe von Kunstwerken

Sie brauchen ein Kunstwerk für Ihre Diensträume?

Referat 23 verleiht aus dem reichhaltigen Kunstbestand des Hauses Bilder, Skulpturen und andere Kunstwerke in Ihre Dienstzimmer.

Vielleicht ist ja das Richtige für Sie dabei?

Näheres zur Ausleihe finden Sie in den nachfolgenden Hinweisen.

Wer darf Kunstwerke ausleihen?

Die Kunstwerke werden an Mitarbeiter des Regierungspräsidiums in deren Diensträume verliehen. Daneben kommt auch eine Ausleihe an andere Dienststellen des Landes in Betracht (s.u.).

Zur Ausleihe in die Dienstzimmer des Regierungspräsidiums sind grundsätzlich alle Mitarbeiter des Hauses berechtigt, sofern es um die Ausstattung ihrer Büros geht. Wegen der Ausstattung der Flure und Besprechungszimmer wenden Sie sich bitte an Referat 23.

Welche Dienststellen außerhalb des Regierungspräsidiums können Kunst ausleihen?

Grundsätzlich können nur staatliche Behörden des Landes ausleihen. Nach Absprache mit Referat 23 kommt ausnahmsweise auch ein Leihvertrag mit einer anderen staatlichen Einrichtung in Betracht. Mit Blick auf die regionale Zuständigkeit des Hauses kommen Leihen nur innerhalb des Regierungsbezirkes in Frage.

Werden Kunstwerke an Dienststellen außerhalb des Regierungspräsidiums verliehen, erfolgt dies nur über dafür bestellte Vertreter dieser Einrichtungen. Diese führen eine Standortliste über die Leihgaben

Wo wird die Kunst ausgeliehen?

Referat 23 verleiht die Kunst aus dem Kunstdepot des Regierungspräsidiums am Schlossplatz 1-3.

Ansprechpartnerinnen sind Frau Glawa (Heike.Glawa@rpk.bwl.de , Tel.: 0721/ 926-4783) und

Frau Glück (Tanja.Glueck@rpk.bwl.de, Tel.: 0721/ 926-7689).

Wann wird Kunst ausgeliehen?

Alle Ausleih- und Rückgabetermine sind vorab telefonisch zu vereinbaren.

Die Kunstwerke sind nach dem Ausschuten sofort mitzunehmen. Reservierungen können (aus Platzgründen) nicht vorgenommen werden. Es besteht in der Regel die Möglichkeit, direkt vor dem Gebäude am *Schlossplatz 1-3* für die Zeit, die zum Auswählen der Kunst gebraucht wird, zu parken.

Was ist bei der Nutzung der Kunstwerke zu beachten?

Da es sich bei den Kunstwerken um Landesvermögen handelt, ist dringend zu beachten:

- Die Kunstwerke dürfen nur zweckentsprechend genutzt werden.
- Mit den Leihgaben ist pfleglich umzugehen.
- Jede entleihende Person/Dienststelle haftet für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Leihgabe.
- Die Kunstwerke können jederzeit von Referat 23 zurückgefordert werden.
- Bei nicht (mehr) zweckentsprechender Nutzung der Kunst, ist diese zurückzugeben.
- Referat 23 führt eine (elektronische) Kartei, in der alle Leihvorgänge dokumentiert sind.
- Die entleihende Person/Dienststelle haftet für den Transport der Kunstwerke.
- Die Kunstwerke dürfen nur am vereinbarten Ort genutzt werden (ist auf dem Leihschein vermerkt).
- Die Weitergabe der Kunst an nicht mit Referat 23 zuvor vereinbarte Personen ist verboten.
- Beschädigungen am Kunstwerk oder Ähnliches sind unverzüglich Referat 23 zu melden.

Was ist bei Zimmerwechseln im Regierungspräsidium zu beachten?

Wegen des personengebundenen Verleihs in die Dienstzimmer des Hauses ist ferner zu beachten:

- Referat 23 ist vor jedem Zimmerwechsel (Umzug, Versetzung usw.) vorab zu informieren.
- Die Kunst ist bei Zimmerwechseln im Regelfall zurückzugeben (sofern nichts anderes vereinbart).
- Die Kunstwerke sind vor Eintritt in den Ruhestand zurückzugeben.

Wie gebe ich Kunstwerke zurück?

- Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Rückgabe von Kunstwerken einen Termin mit Referat 23.
- Für den Rücktransport ins Kunstdepot sind Sie selbst verantwortlich.
- Sobald das Kunstwerk zurück ist, wird die Rückgabe vermerkt und Sie werden dadurch entlastet.